

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **breathe-release GmbH**, mit Geschäftsanschrift Sturmiusstraße 8, 36039 Fulda, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Isabel Reinhard

in der Fassung vom 07.12.2023

§ 1 Grundlegende Bestimmungen

1.

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, die mit der breathe-release GmbH (nachfolgend: „Vermieterin“), mit Geschäftsanschrift Sturmiusstraße 8, 36037 Fulda, vertreten durch die Geschäftsführerin Isabel Reinhard, geschlossen werden und die zweitweise Nutzungsüberlassung des Mietstudio the beam studio, An Vierzehnhiligen 9, 36039 Fulda, (nachfolgend „Studio“) an den jeweiligen Kunden (nachfolgend: „Nutzer“) zum Gegenstand haben.

2.

Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung, selbst wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Gesondert vereinbarte Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

§ 2 Vertragsschluss

1.

Die über die Buchungsplattform der Vermieterin einsehbaren Angebote sind unverbindlich. Auch sind die an den Nutzer übermittelten Unterlagen („Vertrag“, „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ usw.) noch kein Angebot für den Vertragsschluss, sondern unverbindlich. Erst durch Aufgabe einer Buchung auf der Buchungsplattform der Vermieterin, bei der der Nutzer u.a. den von ihm gewünschten Mietzeitraum angibt, macht der Nutzer ein verbindliches Angebot zur Anmietung des Studios. Die Vermieterin kann das Angebot bis zum Ablauf des 7 auf den Tag des Angebots folgenden Werktages annehmen.

2.

Das Angebot gilt erst als von der Vermieterin angenommen, sobald diese gegenüber dem Nutzer in Textform (z.B. per E-Mail) die Annahme erklärt hat. Der Mietvertrag kommt erst mit dieser Annahmeerklärung zustande.

§ 3 Leistungsbestimmungen

1.

Die über die Buchungsplattform der Vermieterin bereitgestellten Abbildungen und Fotos zum Studio erfolgen so genau wie möglich, sind aber unverbindlich. Insbesondere hat der Nutzer keinen Anspruch auf Gegenstände bzw. Aufbauten, die auf den Fotos der Studio-Webseite, der Social-Media-Kanäle und sonstige Medien abgebildet sind. Diese Abbildungen und Fotos dienen nur zur Illustration. Maßgebend ist allein der Inhalt der Raumbeschreibungen. Der Nutzer stellt in eigener Verantwortung sicher, dass das ggf. von ihm in das Studio eingebrachte Equipment (z.B. Lichtmaschinen, Videotechnik, Präsentationsbildschirme usw.) mit denen vor Ort zur Verfügung gestellten Vorrichtungen kompatibel sind. Die Vermieterin weist zudem darauf hin, dass hinsichtlich des Studios eine mit einem Tonstudio vergleichbare Tonfestigkeit nicht gewährleistet ist.

2.

Das dem Nutzer überlassene Studio darf nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Dem Nutzer ist es untersagt, andere als die ihm von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Gebäudeteile zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken zu nutzen. Insbesondere ist das Fotografieren und Filmen von Gebäudeabschnitten außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Vermieterin unzulässig.

3.

Schäden an oder in dem Studio sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer haftet bei Verlust oder Beschädigung von Inventargegenständen selbst, auch wenn die Schäden von Dritten in Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeiten verursacht werden. Der Mieter haftet für die ihm zur Raumnutzung übergebenen Schlüssel und, insbesondere für deren Verlust bzw. die missbräuchliche Nutzung durch Dritte.

4.

Vom Nutzer während der Nutzungszeit eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Nutzer bis zum Ende der Nutzungszeit restlos zu entfernen. Auch hat der Nutzer die in den Räumlichkeiten bereits befindlichen Inventargegenstände der Vermieterin in ihre vorhandene Ursprungsposition zurück zu räumen. Das Studio ist insoweit in den vorherigen Zustand zu versetzen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können zurückgelassene Gegenstände von der Vermieterin auf Kosten des Nutzers entfernt werden. Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz für zurückgelassene Gegenstände stehen dem Nutzer gegen die Vermieterin nicht zu.

5.

Die Vermieterin erbringt die fristgerechte und ordnungsgemäße Bereitstellung der angemieteten und gereinigten Räume, die Sicherung der Veranstaltung mit Energie (Strom, Heizung, Wasser), Sanitäranlagen sowie eventuell individualvertraglich vereinbarte Sonderleistungen gemäß des Nutzungsüberlassungsvertrags.

§ 4 Preise und Zahlung

1.

Sämtliche ausgewiesenen Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Buchung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.

Leistet der Nutzer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a., sofern der Nutzer ein Verbraucher i.S.d. des BGB ist, und mit 9 % p. a., sofern der Nutzer ein Unternehmer i.S.d. des BGB ist, zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

3.

Der Nutzer kann den Vertrag bis spätestens 30 Tage vor dem Übergabetermin kostenfrei vollständig stornieren. Danach ist er verpflichtet, angemessenen Ersatz in Höhe von 20 % des ursprünglichen Mietpreises zu leisten. Der Anspruch begründet sich auf der festen Reservierung des Studios und der damit nicht möglichen Weitervermietung. Bei einem Rücktritt des Mieters von weniger als fünf Tagen vor Übergabetermin verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von 75 % des Mietpreises. Es bleibt dem Nutzer unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als mit den vorstehenden Pauschalen vorgesehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

4.

Der Nutzer ist dazu berechtigt, einen verbindlich gebuchten Termin einmalig kostenfrei zu verschieben, soweit er dies spätestens 48 Stunden vor dem Übergabetermin ankündigt und der Vermieterin innerhalb von 10 Tagen einen Ersatztermin nennt. Der Zeitraum zwischen dem ursprünglich gebuchten Termin und dem Ersatztermin darf die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten. Eine erneute Verschiebung des Termins ist zu den oben genannten Bedingungen möglich, wobei die Vermieterin in diesen Fällen dem Nutzer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 (netto) in Rechnung stellen darf.

§ 5 Haftung des Vermieters

1.

Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der Vermieterin wegen anfänglicher Sachmängel der Räumlichkeiten wird ausgeschlossen.

2.

Schadensersatzansprüche des Nutzers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie (i) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder (ii) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. allg. Instandhaltungspflicht) durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder (iii) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder (iv) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Räumlichkeiten, oder (v) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

3.

Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Nutzers können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche des Mieters gem. § 812 BGB bleiben unberührt.

§ 6 Haftung des Nutzers

1.

Der Nutzer haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder sonstige mit ihm in Verbindung stehende Personen (insbes. Fotomodells) verursachen. Überdies umfasst die Haftung auch die Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie solche Schäden, die durch Vandalismus, tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik, und ähnliche durch die Veranstaltung verursachte Geschehnisse entstehen (sog. veranstaltungstypische Schäden). Er befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Studios von Dritten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden können. Der Nutzer erklärt, dass er zur Befriedigung von Schadensersatzansprüchen eine entsprechende Mietsachversicherung bzw. Haftpflicht-, Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

2.

Die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumlichkeiten und dem darin befindlichen Inventar bestehende Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Mieter. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auch und gerade im Zusammenhang mit etwaigen vom Nutzer ausgerichteten Publikumsveranstaltungen.

§ 7 Einwilligung zur Referenzwerbung

1.

Zwecks Eigenwerbung im branchenüblichen Umfang (z.B. Internet, Broschüren, Showreel) gestattet der Nutzer der Vermieterin die Anfertigung und Nutzung von Fotos des vom Nutzer aufgebauten Setups sowie des von ihm mitgebrachten Equipments. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

2.

Die Vermieterin sichert zu, dass auf denen von ihr angefertigten Fotos keine Personen, die der Produktion des Nutzers angehören, abgelichtet werden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Nutzer bzw. auf den Fotos abgebildete Dritte die Aufnahmen ausdrücklich genehmigt haben.

3.

Der Nutzer gestattet der Vermieterin im Rahmen der Eigenwerbung die Produktion, die Beteiligten und den Produktionstermin zu benennen. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4.

Vor der Veröffentlichung stellt die Vermieterin dem Nutzer die zur Veröffentlichung bestimmten Fotos bzw. Texte zur Verfügung. Anmerkungen zu den Entwürfen hat der Nutzer innerhalb von 5 Werktagen in Textform an die Vermieterin zu richten; nach Ablauf dieser Frist werden die zur Veröffentlichung bestimmten Fotos bzw. Texte unverändert veröffentlicht.

§ 8 Betretungsrecht und Hausordnung

1.

Die Vermieterin bzw. die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit ein unbeschränktes Zutrittsrecht zu allen Bereichen des Mietobjekts.

2.

Der Vermieterin steht das Hausrecht am Mietobjekt zu, dessen Umfang nachfolgend näher konkretisiert wird. Bei der Ausübung des Hausrechts berücksichtigt die Vermieterin die berechtigten Belange des Nutzers.

a.

Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin

b.

Der Einsatz von Feuer-, Wasser- oder anderen Special-Effects-Techniken ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt.

c.

Beabsichtigt der Nutzer, bei der Nutzung der Räumlichkeiten Tiere mit sich zu führen, so hat er hierfür vorab die Erlaubnis der Vermieterin einzuholen. Beim Mitführen eines Tieres wird ein Nutzungsaufpreis fällig, dessen Höhe sich nach der in **Anlage II**

beigefügten Preisliste richtet. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen hat der Nutzer sofort zu beseitigen bzw. durch Tiere verursachte Schäden zu ersetzen. In Treppenhaus, Fluren und Außenbereichen sind Hunde an der Leine zu führen.

d.

Die Vermieterin weist darauf hin, dass die in den überlassenen Räumlichkeiten befindliche Personenschaukel nur mit einem Maximalgewicht von 120 kg belastet und nur von einer einzelnen Person genutzt werden darf.

e.

Das Rauchen – auch von Rauchersatzmitteln – ist in sämtlichen Gebäudeteilen mit Ausnahme des Außenbereichs vor der Eingangstür zum Gebäude untersagt.

f.

Die Vermieterin stellt dem Nutzer allein die vier Parkplätze zur Verfügung, die in den FAQs der Vermieterin näher beschrieben werden. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Vertragsdurchführung sämtliche Parkplätze belegt sein sollten, hat der Nutzer auf öffentliche Parkmöglichkeiten auszuweichen. Der Nutzer hat insbesondere keinen Anspruch auf Bereitstellung eines anderweitigen Parkplatzes. Die Vermieterin weist darauf hin, dass das Parken auf den übrigen hauseigenen Privatparkplätzen ausdrücklich untersagt ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Geschäftsbedingungen als solche sowie die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Vertragsklausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.